

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 3 (1909)
Heft: 18

Artikel: Liebe deinen Nächsten wie dich selbst!
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-922857>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Taubstummen-Zeitung

Herausgegeben von Eugen Sutermeister in Bern,
an welchen alle Mitteilungen, auch die geschäftlichen, zu richten sind.
Der Reingewinn ist für den Taubstummenheim-Fonds bestimmt.

| | | |
|-----------------------|---|-------------------|
| 3. Jahrgang Nr. 18 | Erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Abonnement: Jährlich Fr. 3. —, halbjährlich Fr. 1.50. Ausland: Fr. 4. 20 mit Porto. Geschäftsstelle: Eugen Sutermeister in Bern, Käfiggäßchen 1 | 1909 15. Sept. |
| | | |

Liebe deinen Nächsten wie dich selbst!

(Galater 5, 14.)

Was es heißt, den Nächsten wie sich selbst zu lieben, hat Jesus schön in folgenden Worten gesagt: „Was ihr nicht wollt, daß man euch tue, das sollt ihr auch nicht anderen tun!“ Setze dich nur allemal an die Stelle des anderen und frage dich selbst: Was möchte ich unter diesen Umständen wohl haben, das andere mir täten? oder: Wie würde ich zufrieden sein, wenn es andere auch so machten, wie ich ihnen begegne? dann wirst du leicht erkennen, wie du dich in jedem einzelnen Falle gegen andere verhalten sollst. Die Worte Jesu enthalten also die Hauptregel, nach der du dich richten mußt, wenn es deine Absicht ist, seinen Willen zu erfüllen; die folgenden Regeln sind daraus abgeleitet. Sie beziehen sich auf einzelne wichtige Punkte, welche du dir ganz besonders zu merken hast. Also:

Hüte dich ja, daß du andere niemals zum Bösen verleitest oder vom Guten abhältst!

Wenn du bei deinen Kameraden etwas Unrechtes siehst, so sage ihnen, daß sie es nicht tun sollen.

Wenn du dazu helfen kannst, daß andere etwas Gutes lernen können, so tue es mit Freuden!

Nimm dich in acht, daß du andern keinen Schaden zufügst. Laß und gib jedem das Seine. Entwende nicht das geringste; verdirb fremde Sachen nicht. Beneide andere nicht um das Gute und wünsche niemand Uebles.

Rede von anderen ohne Not nichts Böses, klage sie nicht falsch an, lüge und betrüge nicht!

Sei nicht feindselig, mürrisch oder zänkisch. Wenn dich auch jemand beleidigt, verzeihe es ihm; erzeige ihm eine Gefälligkeit, wo du kannst; bete für ihn! Das wird Gott gefallen!

Habe Geduld und Mitleid mit denen, die fehlen oder Böses tun. Denke, daß auch du viele Fehler hast und begehst. Nimm dich in acht davor.

Verachte keinen Menschen; keiner ist so schlecht, daß er nicht doch noch etwas Gutes an sich hätte. Denke und rede also von anderen immer lieber Gutes als Böses und merke, daß man wohl den Irrtum und die Sünde hassen, den Irrenden und Sünder aber lieben soll!

Sei gegen alle Menschen freundlich, höflich und dienstfertig: erzeige ihnen eine Gefälligkeit, wo und wie du nur kannst, aber

Was du nicht willst, daß man dir tu',
Das füg' auch keinem andern zu!

Wie die waadtländische Taubstummenanstalt in Moudon entstanden ist.

(Schluß.)

Die Anfragen zur Aufnahme der taubstummen Kinder des Landes müssen an das Departement des öffentlichen Bildungswesens in Lausanne gerichtet werden und von einem Geburtschein und einem ärztlichen Zeugnis, das den physischen (körperlichen) Zustand des Kindes feststellt, begleitet sein.

Die Regierung des Kantons Waadt, die der Anstalt während langen Jahren ein Budget (Rechnung des Staatshaushaltes) von 20,000 Fr. zugestellt hatte, hat diese Summe auf 25,000 Fr. erhöht.

Das Schloß von Carrouge, in welches die Anstalt im Jahre 1869 verlegt worden war, verfiel in Ruinen und sein Besitzer konnte keine Reparaturen machen lassen. Nach einer Abstimmung des Großen Rates übernahm der Staat 1894 das Besitztum und ließ das Haus durch einen Architekten umbauen. Der Umbau wurde im Jahre 1896 unternommen und im folgenden Jahre beendet. Zu diesem Zweck wurden mehr als 85,000 Fr. ausgegeben. 1906 wurden endlich die Schulzimmer, die Säle für das Turnen und die Werkstätte und verschiedene andere notwendige Räume hergestellt. Die Einweihung des (renovierten) Hauses fand am 11. Mai 1907 statt. Die gegenwärtige Einrichtung der Anstalt macht sie zu einer der besten der Schweiz; sie kann leicht 80 Zöglinge aufnehmen.